

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 8. August 2018

## INHALT:

- ▼ Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 31.07.2018
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7912 für die Grundstücke Fl. Nrn. 913, 915/1, 916/2, 917/2, 1291, 1301/2 (jeweils Tf.), Gemarkung Perchting, für den Neubau einer Kindertagesstätte am westlichen Ortsrand von Perchting Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg Jahresabschlusses 2017 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 31.07.2018

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg, die zuletzt durch § 1 der Verordnung der Stadt Starnberg zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg vom 29. November 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 4 Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße, Nepomukweg und Seebad Starnberg“
  - b) § 4 erhält folgende neue Fassung:

„Für das Parken auf der Parkfläche werden täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:

1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 1,00 Euro.
3. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 11 Stunden festgesetzt.“

2. § 5 wird aufgehoben.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 31.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Bebauungsplan Nr. 7912 für die Grundstücke Fl. Nrn. 913, 915/1, 916/2, 917/2, 1291, 1301/2 (jeweils Tf.), Gemarkung Perchting, für den Neubau einer Kindertagesstätte am westlichen Ortsrand von Perchting Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat am 19.07.2018 den Planentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum genehmigt. Dieser liegt nun einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

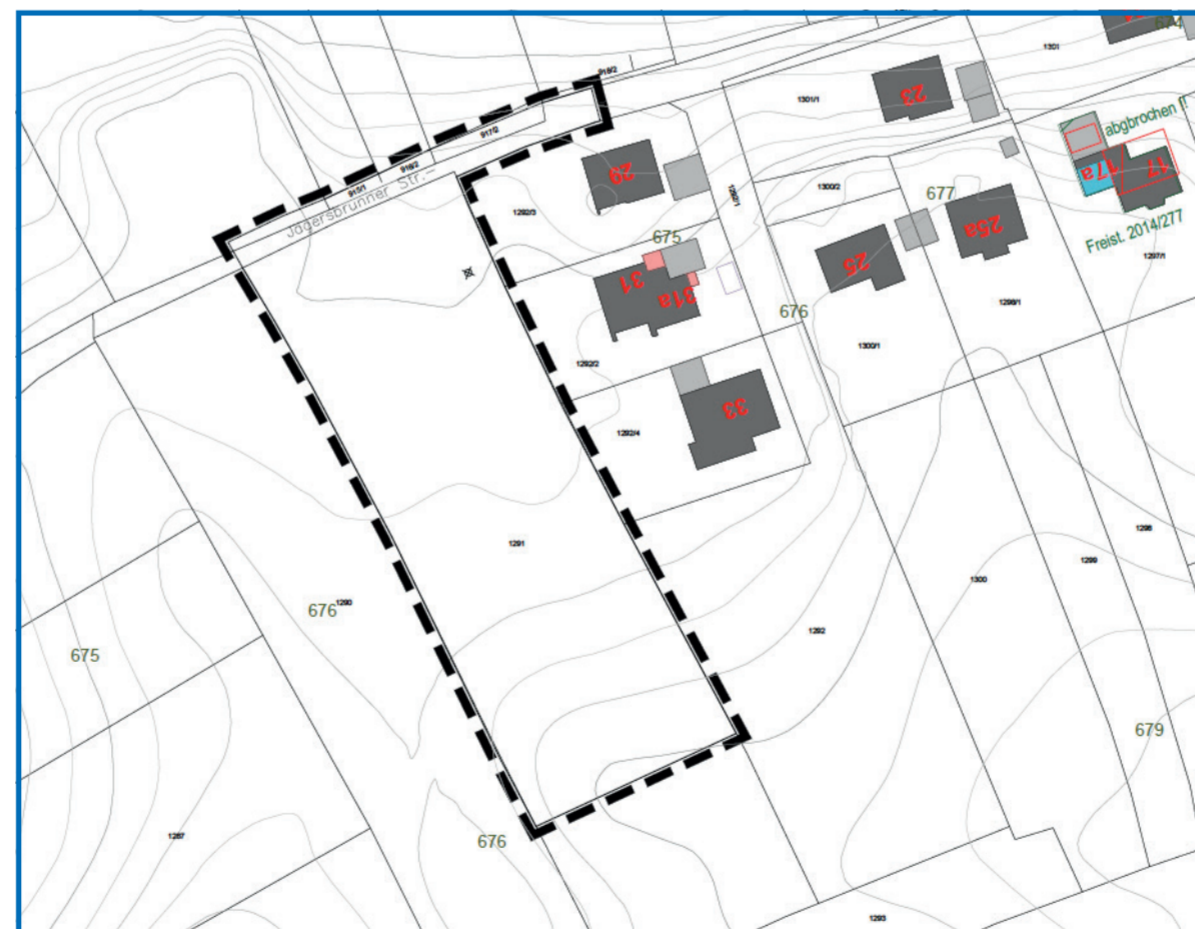
#### vom 16.08.2018 bis zum 25.09.2018 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im unten stehenden Lageplan dargestellt, die o.g. Unterlagen sind unter dem Suchbegriff „Bekanntmachung 7912“ auch unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Bauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen (auch aus dem parallel laufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans) verfügbar:

- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Weilheim: Allgemeine Ausführungen zum Nebeneinander von landwirtschaftlicher und sonstiger baulicher Nutzung; forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Vorhandensein eines Bodendenkmals (Straßen der römischen Kaiserzeit); Anregung zur Prüfung von Planungsvarianten und allgemeine Hinweise zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnispflicht auch auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück
- Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See: Grundsätzliche Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Beseitigung sowohl des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers über das Kanalnetz, jedoch Erforderlichkeit einer Verlängerung der jeweiligen Kanäle und dadurch ggf. bestehende Gefahr eines Eingriffs in das vorhandene Bodendenkmal; allgemeine Ausführungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, zur Ableitung von Grund-, Hang- und Quellwasser sowie zur Notwendigkeit des Nachweises der möglichen Rückhaltung eines 30-jährlichen Regenereignisses und der Notwasserwegführung
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Hinweis auf das Angrenzen eines vorgeschlagenen Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung sowie auf die notwendige Ermittlung der geologischen und hydrologischen Daten für eine möglichst durch Versickerung zu bewerkstelligende Regenwasserbewirtschaftung; Aussagen zur möglichen Sickerfähigkeit aufgrund einer ca. 300 m entfernten Grundwasserermessstelle; allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Schmutz-, Niederschlags-, Hang- und Schichtwasser sowie zur Beeinflussung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer; keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen und allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei etwaigem Auftreten von Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit
- Stellungnahme des Fachbereichs „Verkehrswesen“ im Landratsamt Starnberg: Angaben zur mittleren Verkehrsfrequenz sowie zu erwartenden Verkehrsmehrbelastung in der Jägersbrunner Straße
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde: Kein Vortragen von Bedenken; Geräuscheinwirkungen von Kindertagesstätten sind im Regelfall sozialadäquat und stellen keine schädliche Umwelteinwirkung dar



Bebauungsplan Nr. 7912 für die Grundstücke Fl. Nrn. 913, 915/1, 916/2, 917/2, 1291, 1301/2

scheinwirkungen von Kindertagesstätten sind im Regelfall sozialadäquat und stellen keine schädliche Umwelteinwirkung dar

- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Wasser, Flora und Fauna, Klima, Landschaftsbild, Mensch sowie Kulturgüter

- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter

- Umweltbericht: Aussagen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich

Starnberg, 01.08.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg Jahresabschlusses 2017 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 25.07.2018 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2017 bekannt gemacht:

#### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Straubing, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2017 entsprechend dem Testat vom 03.05.2018 wird zur Kenntnis genommen.

#### 2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde von der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersozietät Prof. Dr. Skopp & Kollegen, Straubing, entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

#### 3. Behandlung des Jahresergebnisses:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 03.05.2018 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 15.05.2018 wird für das Wirtschaftsjahr 2017 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresverlust EUR
2017	16.957.871,13	9.352,75

Der Jahresverlust in Höhe von 9.352,75 EUR ist durch Erhöhung des Verlustvortrages auf neue Rechnung vorzutragen.

#### 4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht können in der 33. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 02.08.2018

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG  
Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.